LB 103 Laurensberg, 19

Obstwiese Bocholtzer Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 104 Laurensberg, 28

Obstwiese Seffenter Berg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 105 Laurensberg, 29

Obstwiese Ferberberg (Gut Scheuer)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 106 Laurensberg, 45, 46

Obstwiese südlich der Burgstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 107 Brand, 60

Obstwiese östlich der Münsterstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 108 Aachen, 68

Obstwiese Eupener Straße (Grenzhof)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 109 Kornelimünster/Walheim, 69

Obstwiese Aachener Straße/Ritscheider Weg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

Lb 110 Kornelimünster/Walheim, 70

Obstwiese Aachener Straße/Nütheim

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 111 Aachen, 57

Obstwiese Grindelweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 112 Laurensberg, 19

Obstwiese Bocholtzer Straße (Kleiner Hof)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 113 Brand, 60

Regenrückhaltebecken nördlich der Niederforstbacher Straße am Steinbruch

Das Regenrückhaltebecken ist vorhanden und soll zu einem Feuchtbiotop umgestaltet werden.

Gebote:

a) Eine ca. 50 qm große Feuchtfläche ist durch Vertiefung (0,50 m tief) in der Sohle zwischen Zu- und Ablauf anzulegen.

b) Erlen und Weiden (Hochstämme) sind im Randbereich des Bekkens zu pflanzen.

c) Sumpf- und Wasserpflanzen sind anzupflanzen.

LB 114 Brand, Eilendorf, 50

Regenrückhaltebecken Debyestraße

Das Regenrückhaltebecken ist vorhanden und soll zu einem Feuchtbiotop als Standort für Amphibien, Vögel und Insekten umgestaltet werden.

Gebote:

a) Eine ca. 500 qm große Feuchtfläche ist durch Vertiefung (0,50 m tief) in der Sohle zwischen Zu- und Ablauf als ständig bespannte Wasserfläche anzulegen.

b) Erlen und Weiden (Hochstämme) sind im Randbereich des Bekkens zu pflanzen.

c) Sumpf- und Wasserpflanzen sind anzupflanzen.

LB 115 Aachen, 47

Regenrückhaltebecken Johannisbach (Rahmenfestsetzungen)

Das Regenrückhaltebecken ist im Bau. Es liegt im Biotop LB 125.

Gebote:

a) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

b) Die dominierende Schwarzerle auf einer Insel im Staubereich ist zu erhalten.

c) Die Ufer des Johannisbaches und des geplanten Beckens sind mit standortgerechten Gehölzen und Röhrichtzonen anzureichern.

Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen soll das Becken harmonisch in die Landschaft eingebunden werden.

d) Eine ca. 1.000 qm große dauernd bespannte Wasserfläche von maximal 0,75 m Tiefe ist im unteren Bereich des Beckens anzulegen.

Die geplante Wasserfläche bietet Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen.

LB 116 Aachen, 47

Regenrückhaltebecken Johannisbach (Rahmenfestsetzungen)

Gebote:

a) Neben dem Gelände des geplanten Regenrückhaltebeckens ist der Feuchtbereich Koelmannsweiher im Biotop LB 30 unbeschadet zu erhalten. Das Bekken ist mindestens 25 m unterhalb anzulegen.

b) Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist bis auf den Bereich des Überlaufbauwerkes zu erhalten.

c) Die Böschungen sind durch standortgerechte Gehölze und Kräuter zu begrünen.

d) Parallel zum Johannisbach ist eine muldenförmige Sumpfzone anzulegen.

Das Regenrückhaltebecken ist im Bau. Es liegt im Biotop LB 125. Der Koelmannsweiher ist bei einer Größe von ca. 40 x 20 m vorwiegend von Silberweidengebüsch sowie einer vegetationskundlich bemerkenswerten Ufervegetation umsäumt.

LB 117 Kornelimünster/Walheim, 81

Feuchtwaldbereich bei Relais Königsberg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtbereiches und einer standortgerechten Bestokkung.

Gebote:

Auf Teilflächen sind Auflichtungsphasen zu erhalten.

Durch Auflichtungsphasen soll die Bodenflora gefördert werden.

LB 118 Aachen, 66

Feucht- und Waldgelände Breitenstein an der Lütticher Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgeländes und einer standortgerechten Bestokkung.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.	Nadelholz ist nicht standortgerecht. Es soll eine großflächige natürliche Laubwaldbestockung ermöglicht werden.

LB 119 — Richterich, 10

Steinkaulbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Anreicherung des Landschaftsbildes im Muldenbereich. Der LB 119 erstreckt sich vom Quellgebiet nordöstlich des Weinweges bis zum Gut Rosenberg. Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig je 5 m.	Zur Steigerung der Artenvielfalt und Anreicherung des Landschaftsbildes ist es erforderlich, den Steinkaulbach in seinen Uferbereichen zu renaturieren. Der Quellbereich wurde als Biotop LB 88 kartiert.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) Im geschützten Uferbereich sind vereinzelt bachbegleitende Auengehölze anzupflanzen.

b) Die Wiesenflächen sind extensiv zu nutzen und jährlich einmal zu mähen.

LB 120 — Richterich, 3, 10, 11

Horbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt im Uferbereich des Horbaches.	Zur Steigerung der Artenvielfalt ist der Horbach in seinen Uferbereichen zu renaturieren.

Der Bereich erstreckt sich ab der Wohnbebauung Scherbstraße bis zur Einmündung in den Amstelbach. Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Im geschützten Uferbereich ist der Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Vereinzelt sind bachbegleitende Gehölze anzupflanzen.

c) Die landwirtschaftliche Fläche ist extensiv zu nutzen.

LB 121

Richterich, 2, 3

Krombach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Anreicherung des Krombachtälchens aus landschaftspflegerischen Gründen sowie aus Gründen des Artenschutzes.

Der Biotop LB 121 Krombach erstreckt sich vom Quellgebiet bis zur Einmündung in den Amstelbach.

Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt bachabwärts rechtsseitig 5 m.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Der Krombach liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes und ist Grenzgewässer zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

Im geschützten Uferbereich sind die bachbegleitenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 122 Richterich, 20

Schönauer Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Schönauer Baches aus landschaftspflegerischen und landschaftsökologischen Gründen. Der Biotop LB 122 gliedert sich in die Teilabschnitte

A. von der Kohlscheider Straße nordöstlich bis zum Teich am Küppershof.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

B. Parallel zum Regenrückhaltebecken Richterich-Ürsfeld zwischen Kohlscheider Straße und Einmündung in den Amstelbach.

Abschnitt A

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten, zu pflegen und beim Ab-

sterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Der vorhandene Bestand ist durch die Pflanzung von Ufergehölzen anzureichern.

Abschnitt B

Gebote:

a) Als Erweiterung der in Pos. 3.5.5.7 genannten Anpflanzung im Böschungsbereich des Regenrückhaltebeckens ist der Bachlauf durch die Pflanzung von Ufergehölzen anzureichern.

Unter Pos. 3.5.5.7 sind für das vorhandene Regenrückhaltebecken Richterich-Ürsfeld Anpflanzungen von Gehölzen vorgesehen.

LB 123

Richterich, 2, 3

Heyder-Feld-Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Artenvielfalt und aus landschaftsökologischen Gründen zur Erhaltung des Bachlaufes mit seinen Feuchtbereichen.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m sowie die Bereiche für das Anpflanzen von Flurgehölzen.

Der Heyder-Feld-Bach verläuft in nordöstlicher Richtung und ist ein Nebenfluß des Amstelbaches. Unter Pos. 3.5.6.9 ist das Anpflanzen von Flurgehölzen im Bereich der Grabenrinne festgesetzt.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) Im geschützten Uferbereich ist der Gehölzbestand zu erhalten und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Die restlichen Wiesenflächen im Biotop sind jährlich einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 124

Richterich, 2, 3

Bachlauf Frohnrather Acker

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege des Landschaftsbildes und zur ökologischen Anreicherung dieses Bachlaufes.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 2 m sowie die Bereiche für das Anpflanzen von Flurgehölzen.

Der Baulauf Frohnrather Acker ist ein in nordöstlicher Richtung verlaufender Nebenfluß des Amstelbaches.
Unter Pos. 3.5.6.11 ist das Anpflanzen von Flurgehölzen im Bereich der Grabenrinne festgesetzt.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

Im geschützten Uferbereich ist der Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 125

Aachen, 46, 47

Johannisbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Johannisbachtales wegen der landschaftlichen, ökologischen und klimatischen Bedeutung.

Das Johannisbachtal erstreckt sich von Am Hasselholz/Hanbrucher Weg stadteinwärts bis zur Straße Im Johannistal. Im Bereich Blockhaus grenzt das LB 87 Feuchtgebiet Blockhaus", im Bereich Hanbruch das "LB 29 Teich des Gutes Hanbruch" an.
Eingeschlossen vom "LB 125 Johannisbach" werden die Biotope LB 30 Feuchtgebiet Johannisbachtal, LB 115 Regenrückhaltebecken und LB 116 Regenrückhaltebecken. Für die eingeschlossenen Biotope gelten auch die Festsetzungen des Biotops LB 125.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Anpflanzungen, die nicht den festgesetzten Gehölzen entsprechen, sind unzulässig.

Gebote:

a) Der Baumbestand im geschützten Uferbereich ist zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Die landwirtschaftlichen Flächen sind extensiv zu nutzen und jährlich einmal zu mähen.

LB 126 Aachen, 47

Kannegießerbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Entwicklung und Erhaltung einer natürlichen Feuchtwiese mit entsprechendem Artenreichtum und einer natürlichen Regenrückhaltung in einem landschaftlich reizvollen und ökologisch wertvollen Bereich.

Das Kannegießertal erstreckt sich vom Grundhaus Lütticher Straße in einem tief eingeschnittenen Tal bis zur Kannegießerstraße. Im nordöstlichen Bereich liegt der Biotop LB 31 Feuchtgebiet Kannegießerbachtal, für den auch die Festsetzungen des Biotops LB 126 gelten.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Eine Uferbepflanzung soll nicht vorgenommen werden.

Gebote:

a) Die Feuchtwiesen des Kannegießerbachtals sind als natürli-

che Feuchtwiese mit entsprechendem Artenreichtum zu erhalten und weiter zu entwikkeln.

b) Die Flächen sind extensiv zu nutzen und jährlich einmal zu mähen.

LB 127 Aachen, 47

Klotzweider Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt im Uferbereich.
Der Bereich des LB 127 erstreckt sich vom Brüsseler Ring aus in nordöstlicher Richtung.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt linksseitig des Bachlaufes 5 m und reicht rechtsseitig bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote.

a) Im geschützten Uferbereich ist der Baum- und Strauchbestand zu erhalten und zu pflegen.

b) Die Feuchtwiesen sind extensiv zu nutzen und jährlich einmal zu mähen.

LB 128 Aachen, 48, 58

Gillesbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Gillesbachtales wegen der landschaftlich reizvollen, ökologisch wertvollen und klimatisch wichtigen Bedeutung.

Der Bereich erstreckt sich von der Monschauer Straße bachabwärts bis zum Fußweg südlich der Realschule im Gillesbachtal.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Die Wiesen in der Bachaue sind von der landwirtschaftlichen Nutzung auszunehmen, um artenreiche Heuwiesen/Streuwiesen zu erreichen.

Gebote:

a) Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und zu pflegen.

b) Die Flächen sind extensiv zu nutzen und jährlich im Herbst einmal zu mähen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Die extensive Erholungsnutzung bleibt unberührt.

LB 129 Aachen, 31, 39

Hüttenbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Hüttenbaches wegen der landschaftlich reizvollen und klimatisch wichtigen Bedeutung. Der Schutzbereich erstreckt sich von der Autobahn bis zur Einmündung in die Wurm und beträgt im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen beidseitig des Bachlaufes je 2 m, im übrigen Bereich beidseitig je 5 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Der Baumbestand im geschützten Uferbereich ist zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 130 Aachen, Haaren, 30, 31, 38, 39

Wurmbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Renaturierung des Bachlaufes und zur Anreicherung der Uferbereiche vom Europaplatz bis zur Krefelder Straße.

Der Wurmbach wird zum größten Teil von sterilen Ufern gesäumt, die einen kanalähnlichen Charakter aufweisen.
Im Stadtbezirk Haaren handelt es sich um zwei kurze Bachabschnitte am Berliner Ring und an der Krefelder Straße; der übrige Verlauf des Wurmbaches liegt im Innenbereich.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt

Gebote:

a) Die geschützten Uferbereiche, auch zwischen Weg und Wurm, sind mit standortgerechten Baum- und Strauchpflanzungen sowie einer entsprechenden Kräuteransaat anzureichern, soweit Flächen hierfür vorhanden sind.

b) Der Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 131 Laurensberg, 36, 46

Dorbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Schaffung einer natürlichen Bachaue und zur Steigerung der Arten-

vielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes.

Der Biotop LB 131 gliedert sich in die Teilabschnitte

Q) Quellbereich des Dorbaches südlich des Bahndammes zwischen Bahndamm und Friedrichwald.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des wiederherzustellenden Bachlaufes und um die zwei wiederherzustellenden Teiche je 2 m.

A) zwischen Reinartzkehl und Westfriedhof.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 3 m; zwischen Bachlauf und Gemmenicher Weg wird die Breite dieses Streifens durch Weg und Bach bestimmt.

B) zwischen Schneebergweg und Regenrückhaltebecken.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

C) zwischen Regenrückhaltebecken und Sieben Quellen.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt linksseitig des Bachlaufes je 5 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Im geschützten Uferbereich der Bereiche Q, B und C und im Streifen zwischen Bachlauf und Gemmenicher Weg, Bereich A,

sind vereinzelt bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.

c) Der ehemalige Wasserlauf und die beiden ehemaligen Teiche im Bereich Q sind wieder herzustellen.

d) Im geschützten Uferbereich der Bereiche A und B ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

e) Im Bereich C sind die Gehölze rechtsseitig des Bachlaufes zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 132 Laurensberg, 28, 29, 30

<u>Wildbach</u>

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Biotop LB 132 gliedert sich in die Teilbereiche

A) von Brunnenstraße bis Bahndamm;
die flächenmäßige Abgrenzung beträgt rechtsseitig des Bachlaufes 5 m.

B) vom Alten Bahndamm (Schloß Rahe) bis Einmündung in die Wurm;
die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m, soweit keine Wege direkt am Bachlauf angrenzen bzw. durch Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen wurden.

Dieser Teil der Bachaue gehört zum verbindenden Grünzug gemäß Flächennutzungsplan, der u.a. die Funktion hat, die Kaltluftströme des Wildbachtales abfließen zu lassen. Hierzu soll auch das Brückenbauwerk unter der Bundesbahnanlage Aachen/West durch entsprechende Breite der Öffnung dienen.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

c) Die Kopfweiden und Kopfeschen sind alle 4 - 5 Jahre auf Kopf zu schneiden und entsprechend zu pflegen.

Die Gebote gelten im Teilbereich B nur, soweit keine Wege direkt am Bachlauf angrenzen bzw. durch Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen wurden.

LB 133

Haaren, Eilendorf, 31, 32, 40, 41 50, 51

Haarbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und wegen seiner ökologischen und klimatischen Bedeutung.

Im Bereich Saurensgasse grenzt der Biotop LB 90 an.

Der Biotop LB 133 gliedert sich in die Teilabschnitte

Haaren:

A) von Kahlgrachter Mühle bis Autobahnbrücke ausgenommen das Regenrückhaltebecken.
die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m bzw. linksseitig der gesamte Böschungsbereich.

Bl. 31, 32

B) vom Biotop LB 90 bis Welsche Mühle; der Bereich umfaßt den gesamten Bereich der öffentlichen Grünfläche.

Bl. 31

Eilendorf:

C) von Debyestraße bis Bebauung Bruchstraße;

Bl. 40, 41, 50, 51